

Kooperationsvereinbarung zwischen dem Verein „Kinder- und Jugendarbeit Kalletal e.V. – KJK“ und der Gemeinde Kalletal

Zwischen

Der Gemeinde Kalletal, vertreten durch den Bürgermeister,
- nachfolgend „Gemeinde“ genannt –

und

dem Verein „Kinder- und Jugendarbeit Kalletal e.V. – KJK“
- nachfolgend „KJK“ genannt –

wird folgende

Vereinbarung

geschlossen:

§ 1

- (1) Die offene Kinder- und Jugendarbeit in der Gemeinde Kalletal soll von einer Trägervielfalt verbunden mit dezentralen Lösungen in den einzelnen Ortschaften geprägt sein. Dabei nimmt der Verein „Kinder- und Jugendarbeit Kalletal e.V. – KJK“ insbesondere folgende Aufgaben für das gesamte Kalletal wahr:
 - Haus der offenen Tür
 - Freizeitarbeit für Kinder und Jugendliche
 - Einzelveranstaltungen
 - Gruppenspezifische Angebote
 - Internetcafé
 - Hausaufgabenhilfe
 - Spielmobil
 - Ferienspiele
 - Koordination von Aktivitäten
 - Stärkung des Ehrenamtes
 - Jugendhilfe und Jugendschutz
 - Raum- und Platzmanagement
- (2) In den Bereichen Schulsozialarbeit einschl. berufsfindende Jugendarbeit und berufsorientierte Bildung und Straßensozialarbeit/mobile Jugendarbeit findet - soweit neben dem KJK von dritter Seite entsprechende Angebote gemacht werden - eine Kooperation statt.
- (3) Mit örtlichen Vereinen, Organisationen und Initiativen, die im Bereich der offenen Kinder- und Jugendarbeit tätig sind oder werden wollen, ist eine kooperative Zusammenarbeit anzustreben.
- (4) Die Kinder- und Jugendarbeit wird auf der Konzeption des Vereins geführt. Dabei sind die Förderungsrichtlinien des Kreises Lippe für die Jugendarbeit zu berücksichtigen.
- (5) Standort des Vereins ist das Jugendzentrum Kalletal, Hohle Straße 5.

§ 2

- (1) Die Gemeinde stellt KJK das Gebäude „Jugendzentrum“, Hohle Straße 5, Kalletal-Hohenhausen zur Verfügung. Ein Mietzins ist nicht zu zahlen. Die üblichen Kosten für die lfd. Unterhaltung einschließlich Ver- und Entsorgung trägt die Gemeinde. Soweit es sich um Verschönerungsarbeiten handelt, wird KJK die Arbeiten soweit wie möglich nach

Abprache mit der Gemeinde selbst durchführen, die üblichen Materialkosten übernimmt die Gemeinde im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel. Die Reinigungs- und Ordnungspflicht aller Räumlichkeiten obliegt KJK.

- (2) Für die Durchführung der offenen Kinder- und Jugendarbeit wird folgende Stellenbesetzung festgeschrieben:

3,25 Stellen = Fachkraftstellen

1,0 Stellen = Zivildienstleistender für den haustechnischen Dienst

Die Kosten für eine halbe Verwaltungskraftstelle werden übernommen. Die Fachkraftstellen können, soweit dem eine entsprechende Kürzung bei der Verwaltungskraft gegenübersteht, aufgestockt werden.

Um verantwortliche Jugendarbeit im Sinne von geschlechtsspezifischen Ansätzen umzusetzen, wird die Besetzung von je zwei Posten mit einer weiblichen und einer männlichen Person angestrebt.

Die Vergütung erfolgt auf der Basis der Regelungen für den öffentlichen Dienst.

Daneben werden im notwendigen Umfang Honorarkräfte eingesetzt.

§ 3

- (1) Um die wirtschaftliche Grundlage des Vereins sicherzustellen, ist die Gemeinde Kalletal bereit, im Rahmen einer mittelfristigen Wirtschaftsplanung beginnend ab 2002 für den Zeitraum von jeweils 5 Kalenderjahren, für die nicht durch Einnahmen gedeckten notwendigen Ausgaben eine jährliche Bezuschussung festzuschreiben. Das KJK hat spätestens bis zum 01. August vor Beginn eines jeden Planungszeitraumes den Entwurf der mittelfristigen Wirtschaftsplanung zur Beratung und Beschlussfassung vorzulegen, wobei unter Berücksichtigung einer sparsamen Mittelbewirtschaftung die Ansätze hinreichend zu begründen sind. Die ausgewiesenen Zuschussbeträge stellen dabei die jeweilige jährliche Obergrenze dar. Ein höherer Zuschussbedarf aufgrund unvorhergesehener Ereignisse bedarf der erneuten Beratung und Beschlussfassung.
- (2) KJK ist außerdem verpflichtet, bis spätestens 01. Oktober eines jeden Jahres für das kommende Haushaltsjahr den Entwurf des Haushaltsplanes – aufgestellt nach den Grundsätzen einer sparsamen Mittelbewirtschaftung - der Gemeinde Kalletal vorzulegen. Innerhalb von 4 Monaten nach Abschluss des Haushaltsjahres ist eine Jahresabschlussrechnung der Gemeinde vorzulegen. Die Richtigkeit der Aufstellung ist von der Kassiererin/dem Kassierer sowie einem weiteren Vorstandsmitglied des Vereins zu bescheinigen. Die Jahresrechnung wird durch die Gemeinde geprüft und dem für Jugend zuständigen Ausschuss zur Kenntnis gegeben.

§ 4

- (1) Die Finanzierung der offenen Kinder- und Jugendarbeit in der Gemeinde Kalletal obliegt im Rahmen der in § 1 ausgeführten Aufgabenstellung dem Verein KJK.
- (2) Die Gemeinde Kalletal verpflichtet sich den jährlichen Zuschuss in Vierteljahresbeträgen – jeweils fällig zum 15. Januar, 15. April, 15. Juli und 15. Oktober – zu zahlen.

§ 5

- (1) Im Interesse einer guten Zusammenarbeit und erfolgreichen Jugendarbeit wird ein Beirat gebildet. Dieser Beirat setzt sich wie folgt zusammen:
- 3 Vertreter des Vereins KJK, dabei soll eine pädagogische Fachkraft sein,
3 Vertreter der Ratsfraktionen der Gemeinde Kalletal
und der Bürgermeister

Daneben nimmt der/die Vorsitzende des Jugendparlaments mit beratender Stimme teil. Jedes Mitglied kann sich durch seinen gewählten Vertreter vertreten lassen.

- (2) Der Vorsitz und dessen Stellvertretung im Beirat wechselt jährlich zwischen einem Vertreter des Vereins und einem Vertreter des Rates. Wenn kein Beiratsmitglied widerspricht, kann aber auch eine abweichende Regelung vereinbart werden.
- (3) Der Beirat tagt nach Bedarf. Seine Beratungen sind öffentlich. Der Beirat kann die Öffentlichkeit für bestimmte Angelegenheiten, z. B. Personalangelegenheiten, ausschließen. Auf Antrag von mind. 3 Beiratsmitgliedern muss eine Beiratsversammlung einberufen werden. Es wird ein Protokoll geführt. Der Beirat bestimmt eine/n Protokollführer/in.
- (4) Der Beirat ist beschlussfähig, wenn mehr als Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind und ordnungsgemäß zur Sitzung eingeladen wurde. Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit der anwesenden Beiratsmitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (5) Die Einladung des Beirats hat zehn Tage vor Sitzungsbeginn zu erfolgen. Sie ist von der/dem Vorsitzenden unter Angabe einer vorläufigen Tagesordnung zu versenden. Jedes Mitglied des Beirats hat das Recht, Anträge zur aktuellen Tagesordnung zu stellen.
- (6) Zu den Sitzungen können Sachverständige in beratender Funktion hinzugezogen werden. Über die Hinzuziehung entscheidet der Beirat.
- (7) Das Sitzungsprotokoll wird den Beiratsmitgliedern, dem Vorstand des Vereins und allen Ratsmitgliedern zugeleitet. Den Vereinsmitgliedern ist der öffentliche Teil des Protokolls in geeigneter Weise zugänglich zu machen.
- (8) Der Beirat erhält folgende Zuständigkeiten:
 - a) Wahrnehmung der Interessen der Gemeinde Kalletal im Rahmen dieser Vereinbarung
 - b) Beschlussfassung zum Entwurf der mittelfristigen Wirtschaftsplanung des Vereins, des jährlich aufzustellenden Haushaltsplanes und des Stellenplanes – § 3 Abs. (1)
 - c) Einstellung und Entlassung für das hauptamtliche Personal - § 2 Abs. (2) bedürfen der vorherigen Zustimmung. Sofern die arbeitsrechtlichen Voraussetzungen für eine fristlose Kündigung vorliegen, hat KJK das Recht, im Einvernehmen mit allen Beiratsmitgliedern (Abstimmung per Telefon, e-mail etc. genügt) die Kündigung auszusprechen. Sollte das erforderliche Einvernehmen nicht erzielt werden, hat die/der Vorsitzende eine außerordentliche Beiratsversammlung einzuberufen. Für diesen Fall beträgt die Einladungsfrist einen Tag.
 - d) Kenntnisnahme der Jahresrechnung - § 3 Abs. (2)

§ 6

Diese Vereinbarung tritt am 14. Dezember 2001 in Kraft und gilt zunächst für einen Zeitraum von 5 Jahren. Sie kann mit einer Kündigungsfrist von sechs Monaten jeweils zum Jahresende gekündigt werden. Erfolgt keine Kündigung verlängert sich die Gültigkeitsdauer stillschweigend